

Amtsgericht Coburg

Az.: 17 C 978/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 96224 Burgkunstadt, Gz.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

Berlin, Gz.: [REDACTED]

10117

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2019 sowie weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2019 und weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2019 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

191028 279 3

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung auf Schadensersatz in Anspruch.

Die [REDACTED] ist im Hersteller- bzw. Urhebervermerk der Bild-/Tonaufnahme mit dem Titel [REDACTED] als Rechteinhaberin angegeben. Die Klägerin wertet auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowohl physische als auch nicht physische Rechte an den streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen aus und wurde im Zuge dessen mit Vereinbarung vom [REDACTED] von der [REDACTED] [REDACTED] zur umfassenden Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung deren exklusiver Rechte im Internet über P2P-Netzwerke (sogenannte Internettauschbörsen, Filesharing) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für außergerichtliche, als auch für gerichtliche Schritte, insbesondere auch in Bezug auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 19 a UrhG. Die von der Klägerin beauftragte Firma ipoque GmbH ermittelte unter Verwendung des Peer-to-Peer Forensic System (PFS), eines Computersystems zur Erfassung von an Tauschbörsenprogrammen teilnehmenden Clients bzw. deren IP-Adressen, dass das streitgegenständliche Filmwerk als Datei am [REDACTED] zwischen [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] zum Download ohne Erlaubnis der Klägerin angeboten wurde. Das PFS hat die Datenübermittlung aufgezeichnet. Die Daten wurden bitweise mit der jeweiligen Referenzdatei abgeglichen und stimmen mit dieser exakt, also 1:1 überein. Die konkreten Verletzungsdaten wurden durch das PFS inform eines vollständigen Mitschnitts des Netzwerkverkehrs gesichert. Der Mitschnitt umfasst sowohl das konkrete Angebot zum

Herunterladen der streitgegenständlichen Werkinhalte, die hierbei übertragenen Daten, die dem anbietenden Internetanschluss jeweils zugeordneter IP-Adresse samt der zur Datenübertragung verwendeten Kommunikationsports sowie die exakten Angebotszeitpunkte.

Auf Basis der durch das PFS ermittelten Angebotsdaten wurde ein zivilrechtliches Gestattungsverfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG durchgeführt. Das zuständige Landgericht München I hat den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass zu den aufgeführten Zeiten unter den ebenfalls angeführten IP-Adressen über ein Filesharingnetzwerk eine offensichtliche Urheberrechtsverletzung begangen wurde. Auf Grundlage des Gestattungsbeschlusses hat der vorliegend für die Beauskunftung zuständige Internetdienstleister Auskunft über die Identität des verantwortlichen Anschlussinhabers erteilt. Die verfahrensgegenständliche Rechtsverletzung konnte dabei über die jeweilige IP-Adresse in Verbindung mit dem Verletzungszeitpunkt dem Internetanschluss der Beklagten zugeordnet werden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] lies die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadensersatz sowie zur Erstattung der Kosten zur außergewöhnlichen Rechtsverfolgung auffordern. Die Beklagte hat daraufhin eine Unterlassungserklärung abgegeben. Sie verweigert jedoch die vollständige Erfüllung der Zahlungsansprüche. Die Beklagte wurde mehrfach gemahnt.

Die Klägerin behauptet das feststünde, dass der Internetanschluss mit einem eingeschalteten internetfähigen Endgerät verbunden war, auf dem eine Tauschbörsensoftware installiert war, die zu den ermittelten Zeiten aktiv für die Rechtsverletzung genutzt wurde, da die Rechtsverletzung über den Internetanschluss der Beklagten begangen wurde. Es sei daher davon auszugehen, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin mit alleiniger Tatherrschaft für diese Umstände verantwortlich sei. Aufgrund des Rechtsinstituts der tatsächlichen Vermutung musste die Beklagte geltend machen, nicht selbst für die Rechtsverletzung verantwortlich zu sein, indem sie konkrete Anhaltspunkte dazu vortragen und beweisen würde, die ernsthaft darauf schließen lassen würden, dass allein ein Dritter und nicht auch die Beklagtenseite selbst für die Rechtsverletzung verantwortlich sei.

Die Klägerin beantragt daher:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.05.2018,

2. EUR 107,50 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.05.2018, sowie
3. EUR 107,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.05.2018

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte trägt vor, dass sie selber die Rechtsverletzung nicht begangen habe. Sie benennt als weitere Nutzer des Anschlusses ihren Ehemann [REDACTED], ihre Tochter [REDACTED] und ihren Sohn [REDACTED]. Sie gibt an, sie habe diese nach dem Verstoß befragt, ihr sei jedoch von ihnen glaubhaft versichert worden, dass diese den streitgegenständlichen Verstoß nicht begangen hätten. Weitere berechnete Nutzer des Internetanschlusses gäbe es nicht. Der Anschluss sei zudem passwortgeschützt, welches auch in unregelmäßigen Abständen geändert werden würde.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einvernahme der Zeugen [REDACTED]
[REDACTED]

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung verwiesen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze der Parteivertreter und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung ging am 10.10.2019 ein weiterer Schriftsatz des Beklagtenvertreters bei Gericht ein.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG wegen entgangener Lizenzgebühren sowie gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten gegen die Beklagte.

Es ist nach unbestrittenem Vortrag davon auszugehen, dass die Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss der Beklagten begangen wurde und die Zuordnung zutreffend ist.

In dem Anbieten des streitgegenständlichen Films zum Herunterladen über das Internet liegt eine Verletzung des Rechts der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt besteht zudem die Vermutung, dass die Urheberrechtsverletzung durch die Beklagte begangen wurde.

Die Klägerin trägt zwar nach den allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass die Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 15. November 2012 - BGH Aktenzeichen IZR7412 | ZR 74/12, GRUR 2013, Seite 511 Rn. 32 - Morpheus; Urteil vom 8. Januar 2014 - BGH Aktenzeichen IZR16912 | ZR 169/12, BGHZ 200, Seite 76 Rn. 14 - BearShare; Urteil vom 11. Juni 2015 - BGH Aktenzeichen IZR7514 | ZR 75/14, GRUR 2016, Seite 191 Rn. 37 - Tauschbörse III; Urteil vom 12. Mai 2016 - BGH Aktenzeichen IZR4815 | ZR 48/15, GRUR 2016, Seite 1280 Rn. 32 - Everytime we touch). Allerdings spricht eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, Seite 76 Rn. 15 - BearShare; BGH, GRUR 2016, Seite 191 Rn. 37 - Tauschbörse III, zitiert nach juris).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist nur dann anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Diese führt weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er dazu vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in

Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Erst wenn der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast genügt, ist es wieder Sache des Anspruchstellers, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (BGH, Urteil vom 30. März 2017 - BGH Aktenzeichen IZR1916 | ZR 19/16 -, Rn. 14).

Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. (BGH Urteil v. 12.5.2016 – I ZR 48/15 GRUR 2016, 1280, Rn. 34)

Nach dem Vortrag der Beklagten hatten zwar neben ihr auch ihr Ehemann, ihre Tochter und ihr Sohn im Verletzungszeitpunkt Zugriff auf den Internetanschluss. Jedoch ist nicht ersichtlich, dass diese als Täter der Urheberrechtsverletzung ernsthaft in Betracht kommen, zumal die Beklagte selbst die Einschätzung vertritt, dass diese keine Tauschbörsensoftware benutzen. Entsprechendes wurde von den Familienmitgliedern auch im Rahmen ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme im Rahmen der Hauptverhandlung angegeben. Die Klägerin genügte daher ihrer sekundären Darlegungslast nicht, indem sie ihre Familienmitglieder zwar als weitere Anschlussnutzer angab, gleichzeitig aber deren Täterschaft als unwahrscheinlich darstellte, weshalb ihr Vortrag nicht zum Wegfall der für ihre Täterschaft sprechenden Vermutung führt.

Die Klägerin kann den Ersatzanspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG berechnen. Hiernach steht der Klägerin eine angemessene Lizenzvergütung in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalles als angemessene

Lizenzgebühr vereinbart hätten (vgl. BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 - BGH Aktenzeichen IZR7514 I ZR 75/14 -, juris; Landgericht Frankfurt am Main, Urt. v. 31.05.2017, Az. 2-06 O 28/17). Das Gericht erachtet eine Lizenzgebühr in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe von EUR 1000,00 jedenfalls für angemessen (§ 287 ZPO). Der Höhe des begehrten Schadenersatzes ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

Die Klägerin hat gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG einen Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 215,00 € gegen die Beklagte. Denn die Abmahnung vom 22.07.2016 war berechtigt und entspricht in formeller Hinsicht den Anforderungen des § 97a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 UrhG. In der Folge kann die Klägerin den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die im Falle der Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen auf Gebühren nach einem Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1.000,00 Euro beschränkt sind, wenn der Abgemahnte eine natürliche Person ist, die nach dem Urhebergesetz geschützte Werke nicht für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet und nicht bereits wegen eines Anspruchs des Abmahnenden durch Vertrag, auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder einer einstweiligen Verfügung zur Unterlassung verpflichtet ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Annahme eines Gegenstandswertes von 1.000,00 € für den vorliegend im Rahmen der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruch begegnet auch Seitens des Gerichts keinen Bedenken, zumal für die unberechtigte öffentliche Zugänglichmachung von Spielfilmen im Internet durch die Rechtsprechung je nach Aktualität und Popularität des betreffenden Werkes auch höhere Gegenstandswerte für einen Unterlassungsanspruch angenommen wurden (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 - BGH Aktenzeichen IZR115 I ZR 1/15 - Rn. 59). Insgesamt ist für die vorgerichtliche Tätigkeit von einem Gegenstandswert von 1.700,00 € auszugehen, da die Klägerin im Rahmen des Abmahnschreibens zusätzlich einen Schadenersatzanspruch von Höhe von 700,00 € geltend gemacht hat, welcher den Gegenstandswert entsprechend erhöht. Von der Deckelung der Abmahnkosten gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG bleibt eine Addition des Gegenstandswertes mittels Geltendmachung von Schadensersatz- und anderen Aufwendungsersatzansprüchen unberührt (BeckOK UrhR/Reber, 22. Ed. 20.4.2018, § 97a Rn. 28). Im Ergebnis errechnen sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten aus einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von insgesamt 1.700 €.

Das weitere Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 10.10.2019 ist gem. § 296a ZPO unbeachtlich.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg - Fürth
Fürther Straße 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.10.2019

gez.

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 23.10.2019

██████████ JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Amtsgericht Coburg

Az.: 17 C 978/19



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 96224 Burgkunstadt, Gz.: [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 10117 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Coburg durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 27.11.2019 folgenden

Beschluss

Das Endurteil des Amtsgerichts Coburg vom 02.10.2019 wird

im Tenor unter Ziffer 1 berichtigt, sodass dieser nunmehr korrekt lautet wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2018 sowie weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2018 und weitere 107,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.05.2018 zu zahlen.

Gründe:

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

Ausweislich der Urteilsgründe wurden die Zinsen zugesprochen wie von der Klägerin beantragt. Hier erfolgte ein Übertragungsfehler hinsichtlich der Jahreszahl. Dies war offenkundig und daher war dem Antrag auf Berichtigung statt zu geben.

Die Gegenpartei erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Klägerin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

oder bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

■
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Coburg, 28.11.2019

■ JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig